



# STATUTEN

## Präambel

Floorball Chur United bekennt sich zu einer Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, ein Umfeld zu schaffen, das für alle Mitglieder — unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder körperlichen Fähigkeiten — offen und respektvoll ist. Unser Ziel ist es, allen Mitgliedern gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben zu bieten und eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung zu fördern. Wir halten die Grundsätze des Sports hoch und leben die Werte von Respekt, Fairness und Solidarität.

## I. Grundlagen

### Artikel 1. Name

Unter dem Namen Floorball Chur United besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Chur.

### Artikel 3. Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, den Unihockeysport zu betreiben, zu fördern und weiterzuentwickeln. Der Verein betreibt Unihockey sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport. Dabei legt er besonderen Wert auf die Organisation und Förderung von Frauen- und Männer-Unihockey auf höchstem Niveau sowie eine attraktive und leistungsstarke Nachwuchsabteilung für beide Geschlechter.

### Artikel 4. Verband

Floorball Chur United ist Mitglied von Swiss Unihockey sowie des Bündnerischen Unihockey Verbandes sowie der Interessensgemeinschaft Churer Sportvereine und anerkennt deren Statuten, Satzungen und Beschlüsse.

### Artikel 5. Ethik-Charta

Als Mitglied von Swiss Unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### Artikel 6. Zuständigkeiten SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den



jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## **II. Mittel**

### **Artikel 7. Mittel**

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. staatlichen Beiträgen.

### **Artikel 8. Mitgliederbeiträge**

Der Verein finanziert sich unter anderem auch durch die jährlichen Beiträge seiner Mitglieder.

Über die Höhe und die Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge sowie gegebenenfalls der Abarbeitungsbeiträgen entscheidet die Vereinsversammlung.

Von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Funktionären wird grundsätzlich kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Das Mitgliederreglement regelt die weiteren Einzelheiten und die insbesondere die Zusammensetzung und Höhe der Mitgliederbeiträge. Das Reglement kann auch Regelungen zu weiteren beitragsähnlichen Leistungen (z.B. Sponsorenlauf der Mitglieder) enthalten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **A. Allgemeines, Rechte und Pflichten**

#### **Artikel 9. Arten der Mitgliedschaft; Rechte**

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks und bezahlen zudem einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Für Ehrenmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliedschaftsrechte umfassen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Vereinsversammlung sowie gegebenenfalls das Teilnahmerecht an den Trainingseinheiten der jeweiligen Mannschaft und an den Vereinsnähen.



Das Stimm-, Wahl und Antragsrecht steht allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern zu, in soweit sie 16 Jahre alt sind. Für Mitglieder unter 16 Jahren können die Eltern oder ein Elternteil an der Vereinsversammlung stellvertretend teilnehmen und deren Stimm-, Wahl- und Antragsrecht ausüben.

Weitere Einzelheiten werden im Mitgliederreglement des Vereins geregelt (auch die Eintrittsrechte der Mitglieder zu den Spielen oder die mit der Funktionärstätigkeit verbundene Aktivmitgliedschaft). Dieses Reglement ist vom Vorstand zu erarbeiten und durch die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr zu beschliessen.

## **Artikel 10. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder befolgen die Statuten und die für sie geltenden Reglemente, insbesondere das Mitgliederreglement.

Mitglieder leisten insbesondere den Arbeitsaufgeboden Folge, die der Vorstand oder das zuständige Organ erlässt. Unter diese Arbeits- und Hilfepflicht fällt insbesondere die Mitwirkung bei der Organisation des Spiel- und Festwirtschaftsbetriebs.

Eltern von Juniorinnen und Junioren, die jünger als 16 Jahre alt sind, sind zu Arbeits- und Hilfeleistungen an der Turnier- und Matchorganisation verpflichtet. Das Mitgliederreglement regelt die weiteren Details und die Erhebung einer Ersatzabgabe.

Passiv- und Ehrenmitglieder sind von den Arbeits- und Hilfeleistungen an den Verein befreit.

Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der IFF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **Artikel 11. Datenschutz**

Der Datenschutz der Mitglieder richtet sich gemäss der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung von Fotos, die es bei der Ausübung seiner Vereinaktivitäten zeigen, zu widersprechen. Mitglieder, die keine Veröffentlichung ihrer Bilder wünschen, können dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Verein verpflichtet sich, die Privatsphäre der betroffenen Mitglieder zu respektieren und entsprechende Bilder weder auf der Vereinswebseite noch in sozialen Medien oder anderen öffentlichen Kanälen zu veröffentlichen. Ohne ausdrücklichen schriftlichen Widerspruch gilt das Einverständnis als erteilt.

Der Vorstand ist berechtigt, Namen und Adressen der Vereinsmitglieder an Sponsoren des Vereins herauszugeben. Mitglieder, die keine Weitergabe ihrer Namen und Adressen wünschen, können dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

## **B. Beginn der Mitgliedschaft**

### **Artikel 12. Aufnahme als Aktivmitglied oder Passivmitglied**

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Aktivmitglied bittet.



Wer einen Spieler- oder einen Nachwuchsvertrag unterzeichnet bzw. wer eine Spielerlizenz beantragt, wer in den Vorstand gewählt wird oder wer für den Verein als Funktionär/in amtiert, wird automatisch Aktivmitglied des Vereins.

Natürliche und juristische Personen, die den Verein in sonstiger Art und Weise unterstützen, können die Passivmitglieder werden.

Über die Aufnahme als Aktivmitglied und als Passivmitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Einzelheiten regelt der Verein in einem separaten von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederreglement (z.B. Anforderungen an einem Funktionär/in).

### **Artikel 13. Aufnahme als Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Ehrenmitglieder der Vorgängervereine piranha chur und Chur Unihockey sind automatisch auch Ehrenmitglieder von Floorball Chur United.

## **C. Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Artikel 14. Austritt**

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand erklären.

### **Artikel 15. Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

Der Ausschluss muss kurz begründet werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsaktivitäten und Vereinsversammlungen teilzunehmen.

### **Artikel 16. Anfechtung des Ausschlusses**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb von 20 Tagen anfechten.



Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie.

### **Artikel 17. Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Passivmitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

### **Artikel 18. Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Fällige Mitgliederbeiträge bleiben trotz Ausscheiden vollumfänglich geschuldet.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

## **IV. Organisation des Vereins**

### **A. Allgemeines**

#### **Artikel 19. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontroll- oder Revisionsstelle.

#### **Artikel 20. Durchführung von Sitzungen**

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Sitzung.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmzählung übernehmen.



## **Artikel 21. Protokolle**

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender beziehungsweise abwesender Personen,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

## **B. Vereinsversammlung**

### **Artikel 22. Aufgaben**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Präsidentin oder des Präsidenten;
2. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung;
4. Kenntnisnahme des Berichts der Kontroll- oder Revisionsstelle;
5. Dechargeerteilung an den Vorstand und gegebenenfalls an eine eingesetzte Geschäftsführung;
6. Kenntnisnahme des Budgets;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge, gegebenenfalls in Form eines Reglements;
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### **Artikel 23. Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.



Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Vereinsversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

## **Artikel 24. Durchführung**

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

## **Artikel 25. Vorsitz**

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise in deren oder dessen Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

## **Artikel 26. Beschlussfassung, Stimmrecht**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.



Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

### **Artikel 27. Beschlussfassung, qualifizierte Beschlüsse**

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Statutenänderungen werden von der Vereinsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

### **Artikel 28. Beschlussfassung, Modus**

Wahlen und Abstimmungen an der Vereinsversammlung erfolgen grundsätzlich offen.

Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

## **C. Vorstand**

### **Artikel 29. Wahl und Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Vereinsversammlung 2024. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Er bezeichnet mindestens seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus oder ist der Vorstand aus anderen Gründen unvollständig, so kann sich der Vorstand temporär selbst ergänzen. Die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

### **Artikel 30. Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.



Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Vorstandes hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

### **Artikel 31. Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Vorstandes kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstandes von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstandes der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 32. Aufgaben**

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist;
4. Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
7. Aufstellung von Budget und Mehrjahresplanung sowie Erstellung der Jahresrechnung;
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Geschäftsführung, soweit keine Delegation stattgefunden hat;



10. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
11. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder des Vorstandes zu sorgen.

Der Vorstand hat ausserdem das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen, ständige oder ad-hoc Kommissionen in eigener Sache zu bilden und diesen Geschäfte und Aufgaben zu übergeben.

### **Artikel 33. Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsführung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gesamthaft zu.

Der Vorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (insbesondere der Geschäftsführung) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

### **Artikel 34. Geschlechterquote**

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter zu je 20% vertreten sein.

## **D. Kontroll- oder Revisionsstelle**

### **Artikel 35. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen Juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

### **Artikel 36. Wahl**

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.



Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstandsmitglieds Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern der Verein nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

### **Artikel 37. Revisionsstelle**

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsetzungsgesetzes sein.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 38. Mitteilungen**

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per E-Mail, Brief oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

### **Artikel 39. Vereinsjahr**

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen der Unihockeysaison und dauern jeweils vom 1. Mai eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

### **Artikel 40. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 41. Auflösung**

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.



Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin zum Liquidator bestimmt wird.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

## **VI. Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 13.05.2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16.12.2024.